

AG Satzungsreform zum Schreiben von Herrn Dr. Krauß v. 30.9.2025:**(rot => Voten bzw. Anmerkungen der AG Satzungsreform)**

zu §, Absatz, Überschrift	aktuelle Textstelle	Vorschlag zur Änderung	Bemerkung
§ 5 (5), Einnahmen Die Kritik ist berechtigt.	...und von den in §10 (6 ex5) genannten Personen unterzeichnet...	Es muss § 10 (7 ex5) heißen (Zustimmung)	
§ 6 (2), Landesgruppen Die Kritik ist berechtigt.	...§ 11 Abs. 3, Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend	Es muss heißen § 11, Abs. 4, Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend (Zustimmung)	
§ 6 (3), Landesgruppen Die Kritik ist berechtigt.	...§ 9 Absätze (2) und (5) bis (11) gelten entsprechend.	Warum soll Abs. 11 hier gelten? Protokolle der Landesgruppenversammlungen wurden noch nie in den Mitteilungen veröffentlicht.	
	...§ 9 Absätze (2) und (5) bis (10) gelten entsprechend.	(Zustimmung) Der Verweis auf Abs. 11 kann entfallen, wenn die Veröffentlichung der Protokolle wie Dr. Krauß anmerkt bislang nicht erfolgte und auch in Zukunft nicht gewünscht ist.	
§ 9 (1) Mitgliederversammlung Die Kritik ist berechtigt.	.. die Wahl und die Abberufung des Präsidiums und des Wirtschaftsprüfers bzw. der Rechnungsprüfer....	Weil in § 5 (6/ 7/ 9) der/ die Wirtschaftsprüfer gestrichen werden sollen, kann in § 9 der/ die Wirtschaftsprüfer auch gestrichen werden. (Zustimmung)	
§ 9 (5) Mitgliederversammlung	... mit der Frist von vier Wochen unter Angabe...	.. mit der Frist von 28 Tagen...	Tage lassen sich im Streitfall besser abzählen als Wochen.
§ 9 (8) Mitgliederversammlung	...spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung...	...spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung	dto.
§ 10 (4) Vorstand	... mit der Frist von vier Wochen. Dabei...	.. mit der Frist von 28 Tagen.	dto.
Zu der Veränderung der Fristbenennung von Wochen in Tage	schreibt der Rechtsanwalt Dr. Czaplinski:	„Hier teile ich die Kritik von Dr. Krauß, wonach sich Tage leichter zählen lassen, nicht.“	„Ein Abstellen auf Tage ist in Satzungen auch unüblich.“ (Zustimmung)
§ 10 (6) Vorstand	...Beschlussfähigkeit ist auch gegeben...	Diese Zeilen können wegfallen, weil in § 10 (6) 1. Satz, schon festgelegt ist, wann der Vorstand beschlussfähig ist.	

Hierzu schreibt RA
Dr. Czaplinski:

„Die Formulierung stammt aus der aktuellen Satzung. Ich würde sie auch in der Neufassung belassen, weil sie eine unschädliche Klarstellung beinhaltet.

Alternativ könnte man auch in Satz 1 aufnehmen, dass es auf die Hälfte der tatsächlich vorhandenen (und damit nicht satzungsgemäß vorgesehenen) Mitglieder ankommt.“

Dieser Alternative stimmt die AG Satzungsreform zu.

§ 11 (5) Präsidium

... Bei Vorliegen eines
oder mehrerer
Listenvorschläge
n sowie.....ff ..Für
die/das eine
Einzelwahl
stattfindet...

Dieser Inhalt dieses Textblockes ist schlecht zu begreifen, auch sind die Sätze zu lang.

RA Dr. Czaplinski schreibt hierzu:

„Die Kritik von Dr. Krauß teile ich nicht. Ich halte die Formulierung aus juristischer Sicht für verständlich und kann keine griffigere Formulierung vorschlagen. Dabei muss man bedenken, dass der in Rede stehende Vorschlag natürlich komplexer ist als die bisherige Regelung, weil nun die unterschiedlichen Interessen berücksichtigt worden sind: die Einfachheit des Ablaufs und die Planbarkeit der Mitgliederversammlung durch Listenvorschläge einerseits und die Sicherstellung von Minderheitenrechten durch Einzelkandidatenvorschläge andererseits. Wenn man vor diesem Hintergrund unterschiedliche Wahlformen miteinander verknüpft, dann muss man mit einer umfassenden Regelung leben. Dessen ungeachtet habe ich durch die Einfügung von Absätzen/Nummerierung versucht, die Übersichtlichkeit zu verbessern.“

Votum der AG
Satzungsreform:
Der Vorschlag von
Dr. Krauß wird
abgelehnt, dem
Neugliederungs-
vorschlag von Dr.
Czaplinski
zugestimmt.

§ 11 (8) Präsidium

Das Präsidium beruft die
Angestellten der
Vereinigung...

...stellt die
Angestellten ein...

Berufung ist in diesem Fall ein zu hochtrabender Begriff, zumal sicherlich keine Berufungsurkunden, sondern Arbeitsverträge ausgestellt werden.

§ 11 (8) Präsidium

Frage 1: Muß es einen Präsidiumsbeschluss geben, wenn ein Hausmeister oder ein Burgführer einen Arbeitsvertrag bekommen soll?

§ 11 (8) Präsidium	<i>Das Präsidium beruft die Angestellten der Vereinigung..... und gibt diesen Dienstanweisungen, sofern diese Kompetenz nicht auf andere Organe oder die Angestellten der Vereinigung...übertragen worden ist.</i>	Frage 2: Bezieht sich Kompetenz auf die Personaleinstellung und/oder nur auf Dienstanweisungen?
--------------------	--	---

Votum der AG Satzungsänderung:

Der Korrekturvorschlag im § 5 Abs. 5 ist **zutreffend**.

Der Korrekturvorschlag im § 6 Abs. 2 ist **zutreffend**.

Der Korrekturvorschlag im § 9 Abs. 1 ist **zutreffend**.

Den **Korrekturvorschlägen**, im § 9 Abs. 5 und 8, im § 10 Abs. 4 und im § 11 Abs. 5 die Fristen statt in Wochen in Tagen zu bemessen, **wird nicht gefolgt** (s. Begründung von RA Dr. Czaplinski).

Der Korrekturvorschlag im § 10 Abs. 6 wird abgelehnt. **Stattdessen wird auf die tatsächlichen Mitglieder des Vorstands abgestellt.**

Die Kritik von Herrn Dr. Krauß an der Formulierung des § 11 Abs. 8 ist teilweise zutreffend. Wer genau welche Befugnisse hat, muss das Präsidium bestimmen und mit Geschäftsordnungen oder in Arbeitsverträgen festlegen. Die Satzungsänderungskommission schlägt folgende Formulierung vor: „(8) Das Präsidium stellt die Angestellten der Vereinigung ein, die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich sind und gibt diesen Dienstanweisungen, sofern diese Kompetenz nicht auf andere Organe oder die Angestellten der Vereinigung (z.B. Geschäftsführer und Institutsleiter) übertragen worden ist.“

zu §, Absatz, Überschrift	aktuelle Textstelle	Vorschlag zur Änderung	Bemerkung
§ 12 (4) Geschäftsführer	<i>Die Amtszeit des Geschäftsführers endet mit der Bestellung eines neuern Geschäftsführers. Eine Wiederbestellung ist zulässig</i>		In § 12 (1 bis 3) wird keine Befristung der Geschäftsführertätigkeit vorgeschrieben. Sie ist demnach unbefristet. In einem Arbeitsvertrag ist eine Kündigungsfrist zu benennen. Das Arbeitsverhältnis endet immer mit einer Kündigung, sofern der Vertrag nicht befristet wurde. Frage: Wie und warum sollte eine Wiederbestellung möglich und dann per Satzung zulässig sein?
Die Befristung eines Geschäftsführers ist nur einmalig möglich, sofern er angestellt und nicht Vereinsorgan im Sinne des § 26 BGB ist.	<i>Die Kritik von dr. Krauß ist berechtigt: Votum: Der letzte Satz: „Eine Wiederbestellung ist zulässig.“ ist zu streichen</i>		
§ 13 (5) Arbeitsausschüsse und Beiräte	<i>Auf Bundesebene und von den Landesgruppen kann vom jeweiligen Vorstand ein Kuratorium berufen</i>		Fragen: Wozu brauchen Landesgruppen Kuratorium und wie nützlich sind diese?

werden....

Agieren diese neben den Landesgruppen im Namen der DBV, praktisch wie ein satzungsloser Förderverein? Ist so etwas satzungsrelevant?

Herr Dr. Krauß fragt, ob es wirklich sinnvoll ist, Landesgruppen die Bildung von Kuratorien zuzugestehen.

Diese Möglichkeit ist kein Gegenstand der Satzungsreform, sondern Bestandteil auch der derzeitigen Satzung.

Auf diese Frage geht Gerhard Wagner in seinem Schreiben vom 2.10.2025 ein:

„Die Möglichkeit, dass Landesgruppen Kuratorien berufen, wurde damals von der LG Rheinland gefordert. Sie sah darin die Chance, dass sich prominente oder auch gutsituierte Bürger für die jeweilige LG – und zwar nur für diese! – engagieren könnten. Alternativ könnten auch Personen, deren Wohlwollen oder Unterstützung man erhofft, ehrenhalber in ein Kuratorium berufen werden. Der damals favorisierte Begriff „Beirat“ für ein solches Gremium wurde zugunsten „Kuratorium“ verworfen. Auch mir erschließt sich die Funktion eines solchen Kuratoriums bis heute nicht; ein Kuratorium ist im Wortsinn ja eine Instanz, die sich um eine Institution sorgt bzw. kümmert. Es ist überflüssig, dass sich externe Personen um eine Landesgruppe „kümmern“ (was auch dadurch bestätigt wird, dass bis heute die LG Rheinland meines Wissens immer noch als einzige ein Kuratorium für sinnvoll hält), da die Zentrale dafür da ist, sich bei Bedarf für ihre regionalen Abteilungen zu sorgen.“

RA Dr. Czaplinski schreibt hierzu: „Die insoweit von Dr. Krauß geäußerte Kritik ist nicht rechtlicher Natur, so dass der Verein hierüber aus praktischen Erwägungen zu entscheiden hat.“

Der Vorschlag von Herrn Dr. Krauß wurde am 2.11.2025 im Vorstand beraten.

Der Vorstand rät, die bestehende Regelung zu behalten.

Dem schließt sich die AG Satzungsreform an.

§ 14 (1)

...sofern nicht in offener Abstimmung beschlossen wird, geheime Abstimmungen durchzuführen.

...sofern nicht in offener Abstimmung beschlossen wird, sind geheime Abstimmungen durchzuführen.

Dr. Czaplinski schreibt hierzu: „Die insoweit von Dr. Krauß geäußerte Kritik ist nicht rechtlicher Natur, so dass der Verein hierüber aus praktischen Erwägungen zu entscheiden hat.“

Votum der AG Satzungsreform:

Dem Korrekturvorschlag im § 14 Abs. 1 wird nicht gefolgt. Die gewählte Formulierung ist uneindeutig.

§ 15 (5)

.. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Zeilen können entfallen, weil die Deutsche Stiftung Denkmalschutz nur nach seiner Satzung handeln kann, die der DBV ähnliche Ziele beinhaltet.

In **§ 15 Abs. 5** schlägt Herr Dr. Krauß vor, den Nebensatz, wonach die Deutsche Stiftung Denkmalschutz ihr zufallende Mittel ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf, zu streichen.

RA Dr. Czaplinski schreibt hierzu: „Die Kritik von Dr. Krauß an dieser Formulierung teile ich nicht. Denn sie ist gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung geschuldet und sollte unverändert bleiben.“

Votum der AG Satzungsreform:

Die Bindung der Mittel für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke ist deswegen zwingend, weil die DBV keinen Einfluss auf Mittelverwendung oder Zweckänderungen bei dem Zuwendungsempfänger hat.